



Audi BKK

**Alles Wichtige
zum Jahreswechsel.**

Neues ab 2024



Kennen Sie schon unsere Angebote für Firmenkunden? Dann melden Sie sich hier gleich an!

Newsletter und Infoschreiben für Arbeitgeber

Möchten Sie die aktuellsten Infos der Audi BKK über Sozialversicherung, Steuer- und Arbeitsrecht bequem per E-Mail bekommen?

Oder auch Informationen zum Jahreswechsel / zur Veränderung von Beitragssätzen der Audi BKK?

www.audibkk.de/newsletter-arbeitgeber



Portal für Arbeitgeber

Wir unterstützen Sie als Arbeitgeber und halten Sie jederzeit auf dem Laufenden. Unser Informationsportal spart Ihnen Zeit, an die notwendigen Informationen rund um die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu gelangen.

www.audibkk.de/portale/arbeitgeber



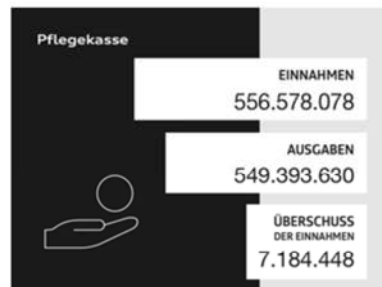
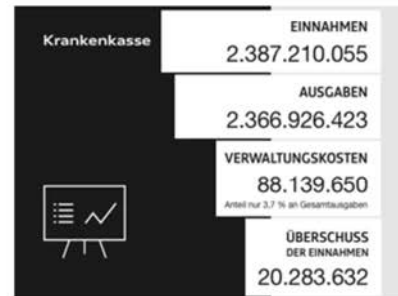
Inhaltsverzeichnis	Seite
Unternehmensinformation	1
Beitragssätze der Sozialversicherung	2
Pflegeversicherung	
- Ermittlung Kinderanzahl – Ausblick	5
Versicherung	
- Minijob und Übergangsbereich ab 2024	6
Vereinbarkeit Familie, Pflege und Beruf	
- Elterngeld ab 2024	7
- Familienstartzeitgesetz	8
Meldeverfahren	
- Elternzeit ab 2024	9
- Abrufverfahren Mitgliedschaft	11
- Elektronische Mitgliedsbestätigung	13
- SV-Meldeportal ab 2024	14
Beiträge	
- Qualifizierungsgeld	17
- Unbedenklichkeitsbescheinigung	18
Beschäftigung	
- Homeoffice im Ausland	19
- Einreisegenehmigung	20
- Fachkräfteeinwanderungsgesetz	21
- Altersvorsorge	22
Wachstumschancengesetz	
- Überblick zum Regierungsentwurf	23
Leistungen	
- Kinderkrankengeld	25
- Online-Angebote	26
Rechengrößen und Fälligkeitstermine	
- Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen	27
- Höchstbeiträge und sonstige SV-Werte	28
- Sachbezugswerte	30
- Fälligkeitstermine	31

Unternehmensinformation Zweiter Transparenzbericht

- › Für einen fairen Vergleich der Krankenkassen benötigen die Versicherten nachvollziehbare Informationen.
- › Der jährliche Transparenzbericht der Audi BKK enthält wichtige Qualitätskennzahlen.
- › Mehr über unsere Aufgaben, das Leistungsspektrum und die Servicequalität sowie unser Engagement für die Patientensicherheit erfahren Sie hier:

www.audibkk.de/transparenzbericht

Audi BKK



Transparenzbericht

Im vergangenen Jahr haben wir erstmals einen eigenen Transparenzbericht veröffentlicht.

Dieser enthielt deutlich mehr Zahlen, Daten und Fakten zur Audi BKK als allgemein üblich und gesetzlich gefordert. Der zweite Bericht ist nun fertiggestellt, in einigen Kategorien weiterentwickelt, und in die Bereiche Ein- und Ausgaben, Audi BKK in Zahlen, Klageverfahren und Kundenbefragungen unterteilt.

In nunmehr 23 Kategorien enthält der Bericht wichtige Kennzahlen und Fakten aus dem Vorjahr. Ziel des Berichtes ist es, durch gesicherte Informationen einen fairen Vergleich zu ermöglichen und über die Arbeitsweise der Audi BKK zu informieren.

So lässt sich daraus entnehmen, dass trotz einer dynamischen Ausgabenentwicklung das Geschäftsjahr 2022 mit einem leichten Überschuss der Einnahmen in der Kranken- und auch in Pflegeversicherung abgeschlossen werden konnte, sich die Verwaltungskosten mit 3,7 Prozent der Gesamtausgaben auf einem kassenweit unterdurchschnittlichen Niveau bewegen, oder wie viele Leistungsfälle

und Ausgaben zu einzelnen Leistungen verzeichnet wurden.

Bewusst sind wir Vorreiter und zugleich überzeugt dadurch einen Teil für ein transparenteres Gesundheitssystem beizutragen. Der Bericht steht nun online unter: www.audibkk.de/transparenzbericht

Aktuelle Auszeichnungen im Vergleich gesetzlicher Krankenkassen belegen die Qualität unserer Arbeit und geben uns gleichermaßen den Ansporn, für unsere Versicherten noch besser zu werden. So steigt, entgegen der negativen Entwicklung in der Gesamtheit aller teilnehmenden Kassen im Kundenmonitor Deutschland 2023 die Gesamtzufriedenheit unserer Kunden an. Über 95 Prozent fühlen sich bei der Audi BKK richtig abgesichert.



Beitragssätze 2024

Krankenversicherung	
allgemeiner Beitragssatz	14,6 %
ermäßigter Beitragssatz (z. B. Passivphase ATZ; beschäftigte Rentner)	14,0 %
Zusatzbeitrag GKV	
durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,7 %
Zusatzbeitrag der Audi BKK (ab 01.01.2024)	1,0 %
Pflegeversicherung	
Beitragssatz	3,40 %
Beitragszuschlag für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr	+ 0,60 %
Beitragsabschlag für Eltern mit Kindern unter 25 Jahren *	- 0,25 %

* für jedes Kind ab dem 2. bis zum 5. Kind, jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes

Audi BKK

Krankenversicherung

Nach Prognosen des Schätzerkreises im Oktober 2023 werden Ausgaben für das Jahr 2024 von voraussichtlich 314 Mrd. Euro erwartet (ein Anstieg um 5,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr).

Die Einnahmen des Gesundheitsfonds liegen voraussichtlich nur bei 283 Mrd. Euro (Anstieg um 2,1 Prozent) und beinhalten bereits den regulären Bundeszuschuss von 14,5 Mrd. Euro, sowie eine Zuführung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds von 3,1 Mrd. Euro.

Das sich seit Jahren ergebende Defizit wird daher über die Erhöhung des rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes kompensiert. Die geschätzten Mehrausgaben haben daher eine Anpassung um 0,1 Prozentpunkte auf insgesamt 1,7 Prozent zur Folge.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz stellt jedoch nur eine statistische Orientierungsgröße dar. Wie hoch der individuelle Zusatzbeitragssatz einer Krankenkasse für ihre Mitglieder tatsächlich ausfällt, legt die jeweilige Krankenkasse selbst fest. **Der Zusatzbeitrag der Audi BKK wird zum 1. Januar 2024 um 0,25 Prozentpunkte auf 1,0 Prozent gesenkt.**

Pflegeversicherung

Zur Finanzierung der Pflegereform im Jahr 2021 wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung ab dem Jahr 2022 ein jährlicher Bundeszuschuss von 1 Mrd. Euro beschlossen. Zum 1. Juli 2023 trat über das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) erneut eine Pflegereform mit verbesserten Leistungen in Kraft.

Parallel wurde zur Finanzierung und zu Lasten der Beitragszahlenden der Beitragssatz zum 1. Juli 2023 von bisher 3,05 auf 3,40 Prozent und der Zuschlag für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres auf 0,60 Prozent erhöht.

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 wird nun der eingeführte **Bundeszuschuss von jährlich 1 Mrd. Euro von 2024 bis 2027 ausgesetzt**. Der Pflegeversicherung werden somit 4 Mrd. Euro an Steuermitteln entzogen; zusätzlich zu den pandemiebedingten Mehrausgaben von rund 5 Mrd. Euro, die ebenfalls noch nicht vom Bund übernommen wurden.

Die Finanzierung der Reformen wird somit nur von den Beitragszahlern geschultert.

Beitragssätze 2024

Pflegeversicherung

- seit 1. Juli 2023 Beitragssatzdifferenzierung nach der Anzahl der Kinder
- 0,25 Prozent Beitragsabschlag für jedes Kind ab dem 2. bis zum 5. Kind, jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes

Anzahl Kinder unter 25 Jahren	Beitrag gesamt	Beitrag Arbeitnehmer	Beitrag Arbeitgeber
Kinderlos	4,00 %	2,30 %	1,70 %
1 Kind oder über 25 Jahre	3,40 %	1,70 % **	1,70 % **
2 Kinder	3,15 %	1,45 %	1,70 %
3 Kinder	2,90 %	1,20 %	1,70 %
4 Kinder	2,65 %	0,95 %	1,70 %
5 Kinder und mehr	2,40 %	0,70 %	1,70 %

** Bundesland Sachsen: Der Arbeitnehmeranteil beträgt zunächst 2,2 % und der Anteil des Arbeitgebers 1,2 %

Audi BKK

Pflegeversicherung

Das Bundesverfassungsgericht stellte am 7. April 2022 fest, dass im gegenwärtigen System der sozialen Pflegeversicherung Eltern mit mehr Kindern gegenüber Eltern mit weniger Kindern benachteiligt werden, weil der mit steigender Kinderzahl anwachsende Erziehungsaufwand im geltenden Beitragsrecht keine Berücksichtigung findet. Die gleiche Beitragsbelastung der Eltern unabhängig von der Zahl der Kinder ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Zum 1. Juli 2023 wurde daraufhin mit dem PUEG eine Beitragssatzdifferenzierung nach der Anzahl der Kinder eingeführt.

Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung mit Elterneigenschaft werden **ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten** für jedes Kind entlastet. Der Beitragsabschlag gilt **bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte**. Damit wird der wirtschaftliche Aufwand der Kindererziehung für einen Zeitraum berücksichtigt, in dem dieser typischerweise anfällt.

Für Mitglieder mit einem Kind oder Kindern über 25 Jahre gilt immer der reguläre Beitragssatz.

Zu den Eltern im Sinne dieser Regelung zählen neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stiefeltern und Pflegeeltern*.

Die Elterneigenschaft erhält jeder Elternteil. Darüber hinaus kann Elterneigenschaft bei weiteren (mehr als zwei) Elternteilen gegeben sein, beispielsweise bei Scheidung und Wiederheirat eines Elternteils bei Aufnahme des Kindes in den Haushalt des neuen Ehepartners, der als Stiefelternanteil ebenfalls die Elterneigenschaft erwirbt.

Vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 ist ein vereinfachtes Nachweisverfahren gegenüber den beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen vorgesehen. Die von den Mitgliedern auf Anforderung mitgeteilten Angaben über ihre Kinder dürfen dementsprechend ohne weitere Prüfung und ohne Nachweise verwendet werden. Alternativ ist auch die Anforderung von Unterlagen durch die beitragsabführenden Stellen zulässig.

**Zur Anerkennung der Elterneigenschaft bei Adoptiveltern und Stiefeltern muss das Familienband zu einem Zeitpunkt bewirkt werden, zu dem für das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind altersmäßig eine Familienversicherung nach § 10 SGB V hätte begründet werden können.*

Beitragssätze 2024

Rentenversicherung	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %
Insolvenzgeldumlage	0,06 %
Künstlersozialabgabe	5,0 %
Umlageversicherung AAG der Audi BKK (Stand 01.01.2024)	
U1 - Lohnfortzahlung / 60 % Erstattung	2,3 %
U1 - Lohnfortzahlung / 80 % Erstattung	3,5 %
U2 - Aufwendungen für Mutterschaftsleistungen	0,4 %

Audi BKK

Rentenversicherung

Der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung liegt seit dem Jahr 2018 bei stabilen 18,6 Prozent und wird auch im Jahr 2024 gleich bleiben.

Dennoch können bereits heute die Ausgaben für alleinige Rentenzahlungen (z. B. im Jahr 2022 ca. 322 Mrd. Euro) nicht durch die reinen Beitragseinnahmen (ca. 275 Mrd. Euro) abgedeckt werden, sodass geregelte Bundeszuschüsse (ca. 81 Mrd. Euro) und der Abbau von Rücklagen zur Finanzdeckung notwendig sind.

So ist unter anderem ein starker Anstieg der Rentenausgaben in den letzten 10 Jahren auf die Einführung der Mütterrente sowie des vorzeitigen Rentenbezugs für besonders langjährig Versicherte (abschlagsfreie „Rente ab 63“) zurückzuführen.

Bis zum Jahr 2025 gilt noch eine gesetzlich geregelte Obergrenze von maximal 20 Prozent, die dann aber auslaufen wird und nicht fortgeführt werden soll. Ab dann ist auch wieder mit einem Anstieg des Beitragssatzes in Richtung 20 Prozent aufgrund der demographischen Entwicklung zu rechnen. Im Übrigen lag der Beitragssatz in den Jahren 1994 bis 2012 immer über 19 Prozent.

Arbeitslosenversicherung

Nach der Haushaltsentwicklung der Bundesagentur für Arbeit betragen Ende 2019 die Rücklagen knapp 26 Mrd. Euro. In den Folgejahren waren die Haushalte defizitär, sodass die Rücklage vollständig aufgebraucht wurde und darüber hinaus Bundesmittel zum Ausgleich eingesetzt werden mussten. Nach einer rechnerischen Null im Jahr 2022 wird nun für das Jahr 2023 wieder mit einem **leichten Überschuss der Einnahmen** gerechnet. Aufgrund der weiterhin schwachen Konjunktorentwicklung bleibt die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr fast unverändert.

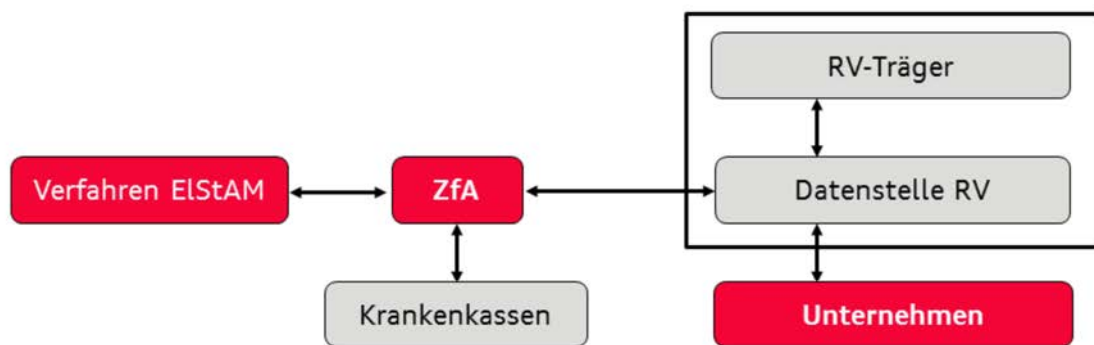
Insolvenzgeldumlage

Die Insolvenzgeldumlage bleibt auch im Jahr 2024 bei reduzierten 0,06 Prozent, da die vorhandenen Rücklagen weiterhin die durchschnittlichen Aufwendungen der letzten fünf Kalenderjahre übersteigen. Der gesetzlich geregelte Umlagesatz liegt normalerweise bei 0,15 Prozent. Die **Künstlersozialabgabe** beträgt 2024 unverändert 5,0 Prozent.

Der **U2-Umlagesatz der Audi BKK** wird zum 1. Januar 2024 auf 0,4 Prozent reduziert.

Pflegeversicherung Ermittlung Kinderanzahl - Ausblick

- › Einführung eines digitalen Verfahrens bis 31. März 2025
 - › Once-Only-Prinzip - einmaliger Nachweis der Bürger
 - › Steuer-ID als Ordnungsmerkmal für Abfragen der beitragsabführenden Stellen



- › initiale Abfragen mit einmaligen Vollabzug und Abonnement
 - › Push-Verfahren bei Änderungen an der Steuer-ID im Wert „Kind“

Audi BKK

Ermittlung Kinderanzahl - Ausblick

Trotz des vereinfachten Nachweisverfahren für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025, wonach Kinder ohne weitere Prüfung und ohne konkrete Nachweise berücksichtigt werden können, stellt dieses Verfahren in der Praxis dennoch einen nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten dar (mehrere beitragsabführende Stellen, Arbeitgeberwechsel).

Der Bund ist nach § 55 Abs. 3c SGB XI daher verpflichtet, bis zum 31. März 2025 ein möglichst effizientes, schnelles und bürgerfreundliches digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der berücksichtigungsfähigen Kinder zu entwickeln.

Hierbei sollen nach Möglichkeit keine Daten von den Bürgern und Unternehmen erhoben werden, wenn diese bereits in der Verwaltung vorliegen.

Ziel ist es daher, das **Once-Only-Prinzip** schnellstmöglich umzusetzen, sodass die Bürger nur noch einmalig Nachweise gegenüber den Meldestellen / Finanzbehörden übermitteln müssen und diese vorhandenen

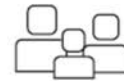
Daten einfach und sicher durch die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen abgefragt werden können.

Im vorgestellten Konzept wird zukünftig die **Steuer-ID und das Geburtsdatum** des Mitglieds der sozialen Pflegeversicherung als Abfragemerkmal beim **Verfahren EStAM** (Finanzverwaltung) verwendet. Als zentrale Stelle für dieses Meldeverfahren dient die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA).

Beitragsabführende Stellen und Pflegekassen, die bereits an die ZfA angeschlossen sind (z. B. Versorgungswerke), wenden sich direkt an die ZfA. Beteiligte Stellen ohne Schnittstelle übermitteln ihre Anfrage an die Datenstelle der DRV Bund (z. B. Arbeitgeber und RV-Träger). Diese prüft die Plausibilität, weist fehlerhafte Anfragen ab, und leitet fehlerfreie Anfragen an die ZfA.

Nach einer initialen (auslösenden) Abfrage und Rückmeldung der relevanten Kinderanzahl werden dann automatisch Änderungen bei der Kinderanzahl über ein **Abonnement zur Steuer-ID** an die anfragenden Stellen übermittelt (Push-Verfahren). Eine Meldung zur Beendigung des Abos wäre bei einem Arbeitgeberwechsel erforderlich.

Versicherung Minijob & Übergangsbereich 2024



- › **Geringfügigkeitsgrenze ab 1. Januar 2024 bei 538 Euro**
 - › aktuell 10 Wochenstunden zu neuem Mindestlohn von 12,41 Euro
- › **Auslaufen der Versicherungspflicht-Bestandsschutzregelungen**
 - › für Midijobs am 30. September 2022 im Bereich 450,01 - 520,00 Euro
 - › gültig bis längstens 31. Dezember 2023



Entfall der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung



geringfügig entlohnte Beschäftigung
optional Erhöhung des Arbeitsentgelts auf über 538 Euro

Audi BKK

Minijob & Übergangsbereich 2024

Seit dem 1. Oktober 2022 wird die Geringfügigkeitsgrenze durch die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns bestimmt. Aufgrund der Erhöhung zum 1. Januar 2024 auf 12,41 Euro je Zeitstunde beträgt die Grenze nun 538 Euro bei 10 Wochenstunden.

Ende der Bestandsschutzregelungen

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung wurden bei der Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze am 1. Oktober 2022 auf 520 Euro Bestandsschutzregelungen für diejenigen Beschäftigten eingeführt, die am 30. September 2022 aufgrund ihrer Beschäftigung einen eigenen Krankenversicherungsschutz hatten, diesen aber bei Anwendung des vom 1. Oktober 2022 an geltenden Rechts verloren hätten.

Betroffen hiervon waren Beschäftigte, die wegen Überschreitens der Arbeitsentgeltgrenze von 450 Euro mehr als geringfügig entlohnt und somit krankenversicherungspflichtig waren, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt ab 1. Oktober 2022 jedoch nicht mehr als 520 Euro im Monat betrug.

Dieser Personenkreis blieb in der Krankenversicherung und damit auch in der Pflegeversicherung weiterhin versicherungspflichtig, solange das regelmäßige Arbeitsentgelt monatlich 450 Euro überstieg und **kein Anspruch auf eine Familienversicherung** begründet werden konnte - **längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2023**.

Sofern bei diesen Beschäftigungsverhältnissen das regelmäßige Arbeitsentgelt weiterhin unter 520 Euro liegt, finden die Bestandsschutzregelungen spätestens ab 1. Januar 2024 keine Anwendung mehr.

Von diesem Zeitpunkt an liegt dann auch in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** vor, mit Anwendung der sich daraus ergebenden besonderen versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen (z. B. DEÜV-Meldungen GD 31/11).

Diese Beschäftigten sollten sich bezüglich ihres künftigen Krankenversicherungsschutzes unbedingt mit der bisher zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen.

Vereinbarkeit Familie, Pflege und Beruf Elterngeld

In Planung

› Vorgabe des Bundesfinanzministers zur Minderung der Ausgabendynamik

- › 1. Vorschlag Reduzierung der Anspruchsberechtigten über Einkommensgrenzen
- › 2. Vorschlag Anpassung der Gesamtansprüche und Bezugsmöglichkeiten

1. Vorschlag
150.000 Euro zu
versteuerndes Einkommen
bei Paaren und
Alleinerziehenden

2. Vorschlag
12 Monate Anspruch;
Parallelbezug nur noch in den
ersten beiden Monaten
(dann aber 13. Monat
Anspruch + 500 Euro Bonus)

bisher

300.000 Euro bei
Paaren

250.000 Euro bei
Alleinerziehenden

&

12 + 2 Monate



Audi BKK

Elterngeld

Seit dem 1. September 2021 liegt die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Elterngeld bei Paaren bei 300.000 Euro (zuvor 500.000 Euro), für Alleinerziehende bei 250.000 Euro. Den Eltern stehen gemeinsam 14 Monate Basiselterngeld zu.

Nach drei Bundeshaushalten, die im Zeichen von Krisenbewältigung standen, folgt die Bundesregierung mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 dem Ziel einer Rückkehr zur finanzpolitischen Normalität. Hierbei soll dem Bundesfinanzminister nach unter anderem die **Ausgabendynamik beim Elterngeld zukünftig** reduziert werden.

Im Sommer verkündete daraufhin die Bundesfamilienministerin (Grüne) den Vorschlag, für **Geburten ab dem 1. Januar 2024** eine reduzierte neue **einheitliche Einkommensgrenze** einzuführen. Ab einem zu versteuernden Einkommen (zvE) von **150.000 Euro** für Alleinerziehende und Paare soll das Elterngeld wegfallen.

Beim zu versteuernden Einkommen handelt es sich nicht um das Bruttoeinkommen, dieses kann deutlich höher sein.

Vom zvE (gemäß Einkommensteuerbescheid) werden z. B. steuerlich in Abzug gebracht:

- Sonderausgaben
- Vorsorgeaufwendungen
- individuelle Freibeträge
- außergewöhnliche Belastungen

Dieser Plan erntete anschließend viel Kritik. Über eine halbe Million Menschen beteiligen sich an einer Petitionen gegen eine derartige Reduzierung der Einkommensgrenzen.

Aus Kreisen der FDP erfolgte daraufhin ein eigener Vorschlag, nach dem für **Geburten ab dem 1. April 2024** der Gesamtanspruchszeitraum für Paare von 14 auf 12 Monate Basiselterngeld reduziert werden soll und ein Parallelbezug von beiden Elternteilen nur noch in den ersten zwei Monaten möglich wäre.

Eltern, die in den ersten zwei Monaten nach der Geburt Elterngeld parallel beziehen und somit gemeinsam die Verantwortung für die frühe Betreuungsphase übernehmen wollen, würden einen 13. Monat Elterngeld als Bonus erhalten, sowie weitere 500 Euro.

Bis zum 1. Dezember 2023 muss eine Einigung her, da dann der Bundeshaushalt final beschlossen wird.

Vereinbarkeit Familie, Pflege und Beruf Familienstartzeit-Gesetz

In Planung

> Gesetzentwurf des Familienministeriums

- > vergüteter Freistellungsanspruch („Partnerschaftslohn“) zehn Arbeitstage bei abhängig beschäftigten Partner:innen
- > Alleinerziehende können Personen zur Unterstützung benennen
- > Erweiterung des Elterngeldanspruchs um weiteren Basiselterngeldmonat bei vorzeitiger Entbindung (4 Wochen früher oder mehr)

Erstattung „Partnerschaftslohn“ über U2-Umlageverfahren geplant



Finanzierung durch Bundeszuschuss oder nur über Arbeitgeber-Umlagen?

bislang kein Konsens in der Koalition ➡ Gesetz „auf Eis“

Audi BKK

Familienstartzeit-Gesetz

Nach der Vorstellung des Bundesfamilienministeriums soll über das „Familienstartzeit-Gesetz“ ab 2024 eine vergütete Freistellung von zehn Arbeitstagen nach der Geburt für den zweiten beschäftigten Elternteil – in aller Regel der Vater oder Partner bzw. Partnerin der Mutter – eingeführt werden.

Diese bezahlte Freistellung dient der Unterstützung von Eltern in der frühen Familienphase und soll einen unmittelbaren Anreiz dazu setzen, dass sich mehr Partner bzw. Partnerinnen in der frühesten Betreuungsphase beruflich freistellen lassen.

Auch Alleinerziehende erhalten die Möglichkeit, sich in einem familiär-vertrauten Umfeld von den Anstrengungen der Geburt zu regenerieren. Dazu können sie eine Person benennen, die sie anstelle des anderen Elternteils nach der Entbindung unterstützen kann. Hintergrund ist, dass aktuell nur sehr wenige Unternehmen dem zweiten Elternteil einen solchen bezahlten Sonderurlaub anbieten.

Ergänzend dazu soll der Elterngeldanspruch um einen Basiselterngeldmonat erweitert

werden, wenn das Kind bereits vier Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung oder früher geboren wurde.

Theorie: Dem Entwurf nach sollen die Unternehmen die bezahlte Partnerfreistellung in Höhe des durchschnittlichen Arbeitsentgelts der letzten drei abgerechneten Kalendermonate aus dem U2-Umlageverfahren erstattet bekommen und somit von den Kosten freigehalten werden.

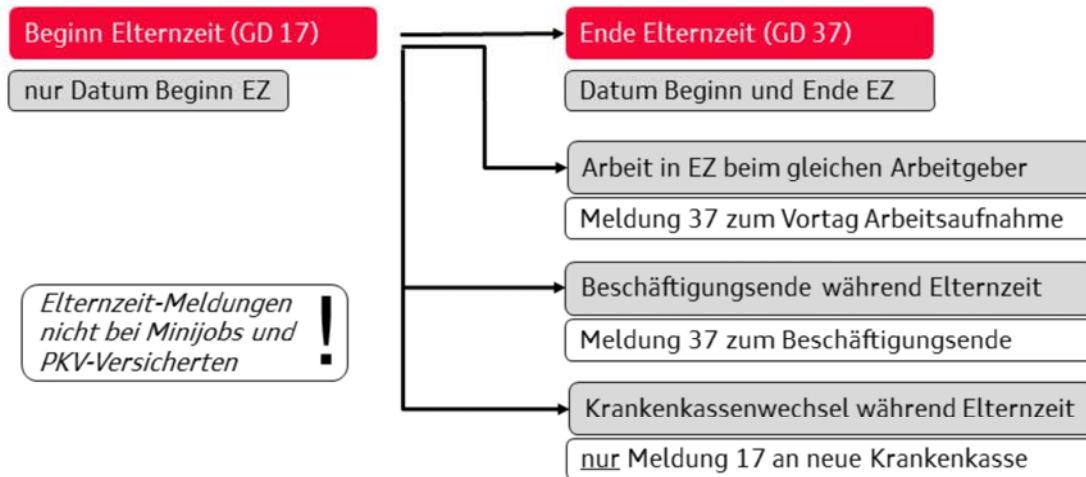
Praxis: Die U2-Umlagekassen – bislang nur Erstattungen reiner Mutterschaftsleistungen – werden über Umlagebeiträge arbeitgeber-solidarisch finanziert. Ohne einen geregelten Bundeszuschuss für diese Aufwendungen würde die Finanzierung wieder ausschließlich zu Lasten der Unternehmen erfolgen (steigende Lohnnebenkosten). Auch die Umlagekassen müssten vermutlich die Kosten für diese zusätzlichen Erstattungsansprüche über steigende Beitragssätze weitergeben.

Der Bundesfinanzminister sprach sich jedoch öffentlich gegen steigende Lohnnebenkosten aus, sodass die Frage der Finanzierung bislang ungeklärt bleibt. Der Entwurf liegt daher derzeit sprichwörtlich „auf Eis“.

Meldungen Elternzeit ab 2024

> Beginn & Ende Elternzeit

- > bei Zeiträumen ohne Anspruch auf Entgelt größer einen Kalendermonat
- > Kalendermonatsfrist gilt nicht bei gesetzlich freiwillig Versicherten



Audi BKK

Meldung Elternzeit

Über das 8. Änderungsgesetz zum SGB IV und weiteren Gesetzen wurde beschlossen, dass ab **1. Januar 2024** Arbeitgeber den Beginn und das Ende der vom Arbeitnehmer in Anspruch genommenen Elternzeit im Rahmen des DEÜV-Meldeverfahrens gesondert zu melden haben.

Bislang besteht bei Krankenkassen ein Informationsdefizit im Rahmen der Prüfung und Feststellung der Mitgliedschaft hinsichtlich einer vereinbarten Elternzeit und deren Dauer. Aktuell werden daher regelmäßig die Arbeitgeber von den Krankenkassen schriftlich um Unterstützung und Angabe des Zeitraumes der Elternzeit gebeten.

Die neue Meldepflicht für beginnende Elternzeiten ab 2024 tritt jedoch nur ein, sofern die Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Entgelt mindestens einen Kalendermonat unterbrochen wird.

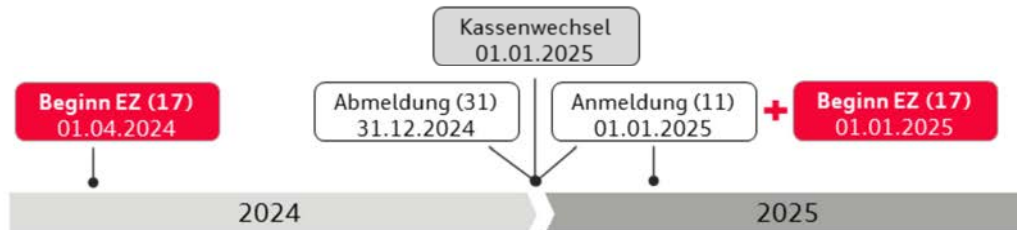
Diese Kalendermonatsfrist gilt nicht bei Beschäftigten, die freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse sind. Damit wird sichergestellt, dass die Beitragsberechnung und der Beitragsbescheid auch bei Elternzeiten von weniger als einem Kalendermonat zeitnah angepasst werden können.

Die Beginn-Meldung (**Abgabegrund 17**) zur Anzeige der Elternzeit, sowie die Meldung über das Ende (**Abgabegrund 37**), ist mit der nächsten Abrechnung des Entgeltes bzw. innerhalb von sechs Wochen nach Beginn oder Ende der Elternzeit zu übermitteln. Die Beginn-Meldung enthält lediglich das Datum des Beginns der Elternzeit und gilt bis zur Abgabe der Meldung über das jeweilige Ende.

- Bei einem Krankenkassenwechsel erhält lediglich die aufnehmende Krankenkasse eine Meldung „Beginn Elternzeit“. Als Beginn-Datum ist der erste Tag der Mitgliedschaft bei der gewählten Krankenkasse zu melden.
- Bei Aufgabe der Beschäftigung während einer Elternzeit ist zusätzlich zur Abmeldung auch eine Meldung „Ende Elternzeit“ abzugeben.
- Wird beim selben Arbeitgeber während der Elternzeit eine mehr als geringfügige Beschäftigung begonnen, ist eine Meldung „Ende Elternzeit“ abzugeben, obwohl die Elternzeit arbeitsrechtlich weiter besteht.
- Bei Minijobs und PKV-versicherten Arbeitnehmern ist die Elternzeit nicht zu melden.

Meldungen Elternzeit ab 2024

- › Beispiel: Elternzeit 01.04.2024 bis 30.09.2026 -> Kassenwechsel zum 01.01.2025



- › Fortsetzung: Aufnahme Teilzeitbeschäftigung (über 556 Euro in 2025) 01.07. bis 31.12.2025



Audi BKK

Meldung Elternzeit - Beispiel

Eine Mitarbeiterin der Firma X vereinbart vom 01.04.2024 bis zum 30.09.2026 Elternzeit. Die neue Meldepflicht für beginnende Elternzeiten in 2024 ist somit umzusetzen.

Damit die zuständige Krankenkasse den Fortbestand der Mitgliedschaft während der Elternzeit sicherstellen kann, ist für die Beschäftigte innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Elternzeit die Beginn-Meldung mit dem Meldegrund 17 und dem Beginn-Datum der Elternzeit 01.04.2024 abzusetzen.

Zum Jahreswechsel entscheidet sich die Mitarbeiterin ihre Krankenkasse zu wechseln und leitet bei der neu gewählten Krankenkasse den Wechselprozess ein. Die Firma erhält von der Mitarbeiterin und von der neu gewählten Krankenkasse die Information über den Wechsel zum 01.01.2025.

Auch während einer Elternzeit sind Meldungen zum Krankenkassenwechsel abzusetzen. Hierbei ist zu beachten, dass die bisherige Krankenkasse lediglich nur die Abmeldung mit Grund 31 zum 31.12.2024 erhält.

Die neue Krankenkasse bekommt die Anmeldung mit dem Grund 11 zum 01.01.2025 und parallel dazu die Beginn-Meldung zur Elternzeit (Grund 17) mit dem Datum 01.01.2025, zudem die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse begonnen hatte.

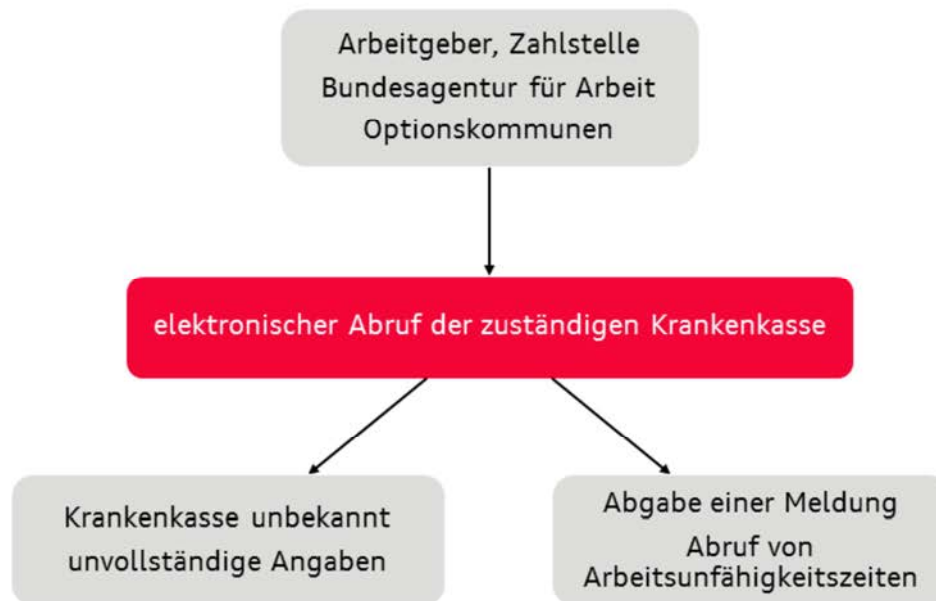
Im weiteren Verlauf der Elternzeit wird dann eine zulässige mehr als geringfügige Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit vom 01.07.2025 bis 31.12.2025 vereinbart.

In diesem Fall ist dann eine Ende-Meldung (Grund 37) abzugeben; der Meldezeitraum endet mit dem Tag vor Aufnahme der Beschäftigung.

Nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung ist eine Unterbrechungsmeldung (Grund 52) und eine erneute Beginn-Meldung zur Elternzeit (Grund 17) abzugeben, als Beginn-Datum ist der erste Tag nach Ende der Teilzeittätigkeit zu melden, also der 01.01.2026.

Zum Ende der Elternzeit erfolgt dann die Ende-Meldung mit Grund 37 und dem Zeitraum der Elternzeit vom 01.01.2026 bis 30.09.2026.

Meldungen Abrufverfahren Mitgliedschaft



Audi BKK

Abrufverfahren Mitgliedschaft

Für die Abgabe von Meldungen an Krankenkassen können Arbeitgeber, Zahlstellen, die Agenturen für Arbeit und zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II (Optionskommunen) die aktuelle Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse in elektronischer Form nach § 28a Absätze 3c und 3d SGB IV beim GKV-Spitzenverband abfragen.

Das Nähere zum Verfahren und zur Datenübermittlung legt der GKV-Spitzenverband in Grundsätzen fest.

Unter den Begriff „Arbeitgeber“ fallen alle meldepflichtigen Stellen nach § 28a Absatz 1 Satz 1 SGB IV, Zahlstellen sind alle meldepflichtigen Stellen im Sinne von § 202 Absatz 1 Satz 1 SGB V.

Eine Berechtigung zum Abruf haben auch Steuerberater, Rechenzentren, Insolvenzverwalter sowie dritte Stellen, die im Auftrag des Arbeitgebers oder der Zahlstelle Meldungen an eine Krankenkasse abgeben.

Ein Abruf ist nur zulässig, sofern die Information über die zuständige Krankenkasse für die Abgabe einer Meldung benötigt wird und hierzu trotz vorheriger Aufforderung keine oder nur unvollständige Angaben vorliegen.

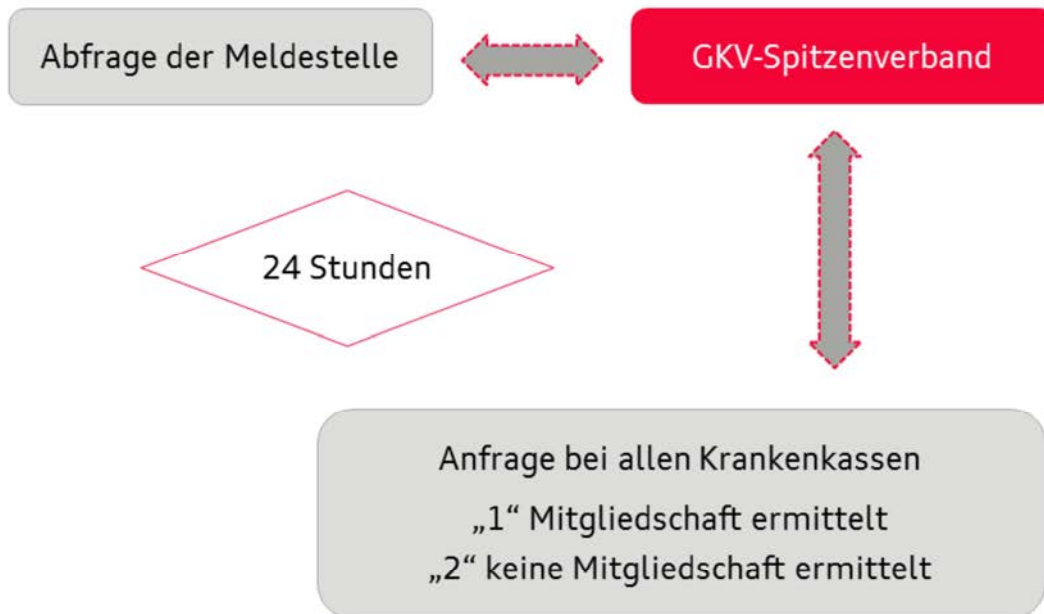
Eine Anfrage ist überdies für den Abruf von Arbeitsunfähigkeitszeiten nach § 109 SGB IV erlaubt. Dies gilt auch, sofern Arbeitsunfähigkeitszeiten für geringfügig Beschäftigte bei der zuständigen Krankenkasse angefragt werden sollen.

Der Abruf erfolgt unter Angabe der Versicherungsnummer mit einem zertifizierten Abrechnungsprogramm, einer elektronischen Ausfüllhilfe oder mit dem SV-Meldeportal.

Sofern die Versicherungsnummer zum Zeitpunkt des Abrufes nicht vorliegt, müssen Arbeitgeber und Zahlstellen diese bei der Datenstelle der Rentenversicherung elektronisch abfragen.

www.gkv-datenaustausch.de

Meldungen Abrufverfahren Mitgliedschaft



Audi BKK

Abrufverfahren Mitgliedschaft

Eine Übermittlung der Abfrage ist in der Zeit von Montag bis Freitag möglich. Die Abfrage erfolgt mit dem Nachrichtentyp „Abfrage Mitgliedschaft Krankenkasse“ über den GKV-Kommunikationsserver oder im Falle der Bundesagentur für Arbeit über sFTP an die Annahmestelle des GKV-Spitzenverbandes.

Auf Grundlage der Daten des eingegangenen Nachrichtentyps „Abfrage Mitgliedschaft Krankenkasse“ erfolgt unmittelbar durch den GKV-Spitzenverband eine Abfrage bei den Krankenkassen, ob eine Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Abrufes besteht.

Die Krankenkassen stellen automatisiert fest, ob eine Mitgliedschaft anhand einer gültigen DEÜV-Meldung zum Zeitpunkt der Abfrage existiert und melden das Ergebnis dem GKV-Spitzenverband unverzüglich zurück. Das Ergebnis der Prüfung lautet:

- 1 = Mitgliedschaft ermittelt
- 2 = keine Mitgliedschaft ermittelt

Diese Daten sendet der GKV-Spitzenverband als Rückmeldung an die abfragende Stelle.

Bei Ziffer 1 wird zusätzlich die Betriebsnummer der Krankenkasse angegeben, bei der aktuell die Mitgliedschaft besteht. Bei Ziffer 2 ist die anfragende Stelle verpflichtet, Ermittlungen vorzunehmen.

Die Rückmeldung durch den GKV-Spitzenverband geschieht innerhalb von 24 Stunden.

Sofern nach Ablauf von 23 Stunden eine Vollständigkeit der Rückmeldungen besteht und eine einzige Krankenkasse eine Mitgliedschaft bestätigt, erfolgt die Rückmeldung an die anfragende Stelle mit Ziffer 1. Sofern keine Krankenkasse eine Mitgliedschaft bestätigt, enthält die Rückmeldung die Ziffer 2. Sofern im Einzelfall keine Vollständigkeit der Rückmeldungen besteht, erfolgt die Rückmeldung mit Ziffer 2. Sofern nach Ablauf von 23 Stunden eine Vollständigkeit der Rückmeldungen besteht und mehr als eine Krankenkasse dem GKV-Spitzenverband eine Mitgliedschaft bestätigt, erfolgt die Rückmeldung an die anfragende Stelle mit Ziffer 2.

Die Rückmeldung des GKV-Spitzenverbandes ersetzt nicht die elektronische Mitgliedschaftsbestätigung der Krankenkasse nach § 175 Absatz 3 Satz 3 SGB V.

Meldungen

Elektronische Mitgliedsbestätigung

bisher: bei DEÜV-Anmeldung mit Grund 10 / 11 / 40

neu: bei Beitragsgruppenwechsel Grund 12
und Eintritt der Versicherungspflicht bei bislang privat Versicherten

elektronische Rückmeldung über **Bestehen** oder
Nichtbestehen einer Mitgliedschaft

Audi BKK

Elektronische Mitgliedsbestätigung

Bei Eintritt der Versicherungspflicht oder bei einem Krankenkassenwechsel haben Arbeitnehmer der zu Meldung verpflichteten Stelle (Arbeitgeber) unverzüglich Angaben über die gewählte Krankenkasse zu machen. Dies kann seit 1. Januar 2021 formlos erfolgen und bedarf keiner Mitgliedsbescheinigung mehr.

Seitdem erhalten Arbeitgeber nach erfolgter Anmeldung eines Arbeitnehmers mit dem Grund 10, 11 oder 40 eine elektronische Rückmeldung über den Datensatz „Krankenkassenmeldung – DSKK“ im Datenbaustein „DBMB“ über das **Bestehen der Mitgliedschaft**. Die Rückmeldung erfolgt unabhängig vom gemeldeten Krankenversicherungsstatus und dient als Nachweis über die bestehende Mitgliedschaft.

Zusätzlich wird der **Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft** aufgrund der Aufnahme der Beschäftigung oder des Krankenkassenwechsels angegeben. Die Angabe entspricht grundsätzlich dem Beginn in der Anmeldung.

Zum **1. Januar 2024** ist nun auch bei einer Anmeldung mit **Grund 12** (Beitragsgruppenwechsel) eine Mitgliedsbestätigung an den Arbeitgeber zu versenden, wenn bei einem bislang privatversicherten Arbeitnehmer (Beitragsgruppe 0110 oder 0010) im laufenden Beschäftigungsverhältnis die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt (z. B. durch Reduzierung der Arbeitszeit oder einer Entgeltreduzierung durch Entgeltumwandlung).

Die Mitgliedsbestätigung wird in diesen Fällen automatisch an den Arbeitgeber übermittelt, sofern diese Krankenkasse auch bereits zuvor die erforderlichen Entgeltmeldungen erhielt.

Wählt der betroffene Beschäftigte im Zuge der eingetretenen Versicherungspflicht direkt eine Krankenkasse über das Sofortwahlrecht und zeigt dies dem Arbeitgeber formlos an, muss jedoch eine Anmeldung mit dem Grund 11 bei der gewählten Krankenkasse erfolgen. Die bisher zuständige Einzugsstelle erhält dann eine Abmeldung mit Grund 31.

SV-Meldeportal Übersicht



Funktionen

Unterstützte
Fachverfahren

Benutzer-
Oberfläche

Installation

Reaktionszeit für
Anpassungen

Datenspeicher

Registrierung

Stammdaten-
verwaltung

Mandanten-
verwaltung

sv.net Ende 29.02.2024

23 Verfahren mit 74 Formularen

PC-Anwendung mit eigener Oberfläche
Webanwendung ohne Responsive Design

eigenständige Installation der PC-Variante mit
beschränkten Systemvoraussetzungen

zweimal jährlich neue Versionen

lokaler Datenspeicher des Benutzers
nur in sv.net/comfort möglich

sv.net spezifisch (Premium und Standard)
Betriebsnummer, Benutzer, Passwort

begrenzt auf aktuelle Daten

nicht reglementierte Abgabe für alle
Betriebsnummern möglich



Start 04.10.2023

23 Verfahren mit 74 Formularen

Webanwendung mit Responsive Design
Browserunterstützung
Betriebssystem unabhängig

zentrale Betreuung der Anwendung; keine
gesonderte Installation erforderlich

laufende Aktualisierung, da zentrale Anwendung

Online-Datenspeicher (5 Jahre Aufbewahrung)

mittels ELSTER-Organisationszertifikat und
Absicherung durch Berechtigungsschreiben

Personaldatenverwaltung mit Historie

Abgesicherte Abgabe für fremde Betriebsnummern
durch ein Mandantenberechtigungsschreiben

Audi BKK

SV-Meldeportal

Nach 23 Jahren wird die Ausfüllhilfe sv.net durch das SV-Meldeportal ersetzt.

Am 4. Oktober 2023 wurde das SV-Meldeportal freigeschaltet. In einer Übergangsphase ist die Nutzung beider Verfahren alternativ möglich. Das bisherige sv.net wird am 29. Februar 2024 abgeschaltet.

Bisher wurde sv.net von den Trägern der Sozialversicherung freiwillig für den Austausch von Meldungen angeboten. Entsprechend der gesetzlichen Regelung muss das allgemein zugängliche SV-Meldeportal zur Verfügung gestellt werden.

Das Portal umfasst aktuell 23 Fachverfahren, in denen Sozialversicherungsmeldungen, Nachweise und Anträge mit den Sozialversicherungsträgern ausgetauscht werden. Bedarfsweise erfolgt eine Anpassung der Verfahren an die jeweils gültige Fassung entsprechend der Vorgaben.

Die Nutzung des Meldeportals erfolgt ausschließlich mittels Browser als Internet-Anwendung. Inhalt und Aufbau passen sich dem Endgerät an.

Der verschlüsselte Online-Datenspeicher bildet eine wesentliche Grundlage für die effiziente und sichere Nutzung des SV-Meldeportals. Er dient als zentraler elektronischer Aktenschrank für Firmen, Mitarbeiter- und Meldedaten, welche automatisch übernommen und mit einer Historie geführt werden.

Zugriffe zum Schreiben und Lesen werden nur vom registrierten Benutzer bzw. Unternehmensadministrator verwaltet.

Der Datenbestand wird auf einem zentralen Server der ITSG in zwei separaten Rechenzentren für fünf Jahre vorgehalten.

Arbeitgeber mit mehreren Betriebsnummern oder Dienstleister, die für verschiedene Arbeitgeber tätig sind, können eine strukturierte Mandantenverwaltung nutzen.



Herzlich willkommen beim SV-Meldeportal,

dem Portal Ihrer Sozialversicherungsträger, in dem Sie Sozialversicherungsmeldungen jeglicher Art abgeben können. Des Weiteren können Sie bei der Nutzung des Onlinespeichers die Sozialdaten Ihrer Firma und Mitarbeiter sowie deren Stammdaten verwalten.

Login mit
Mein Unternehmenskonto

Registrierung mit
Mein Unternehmenskonto

Audi BKK

SV-Meldeportal

Basierend auf dem Onlinezugangsgesetz beschlossen Bund und Länder, das einheitliche Unternehmenskonto auf der Grundlage von ELSTER umzusetzen. Das Konto bietet die Möglichkeit, digitale Verwaltungsleistungen verschiedenster Behörden über einen einheitlichen Zugang zu nutzen.

Das Unternehmenskonto beantragen Sie mit der Steuernummer auf der Seite www.mein-unternehmenskonto.de. Zu einer Steuernummer können bis zu 500 ELSTER-Organisationszertifikate beantragt werden. Ebenso können Sie für ein Unternehmen mehrere Benutzerkonten anlegen.

Sie erhalten die Aktivierungsdaten per E-Mail und zusätzlich einen Aktivierungsbrief per Post. Innerhalb einer Frist sind weitere Eingaben zu tätigen um die Zertifikationsdatei zum Download zu generieren.

Jede Person, die sich am SV-Meldeportal registrieren möchte, benötigt ein eigenes ELSTER-Organisationszertifikat. Das Zertifikat wird danach auch für jede Anmeldung am SV-Meldeportal eingesetzt.

Nach der Registrierung und Authentifizierung müssen Sie die Betriebsnummer und die Unternehmensdaten erfassen. Daraufhin wird ein Vertretungsberechtigungsschreiben mit einem Freischaltcode erzeugt. Das Schreiben dient zur Legitimierung des Benutzers und wird an die Adresse gesendet, die in der Datei Beschäftigungsbetriebe der Bundesagentur für Arbeit zur Betriebsnummer gespeichert ist.

Für Selbständige und Beschäftigte, die das SV-Meldeportal ausschließlich für Beantragung und Abruf von A1-Bescheinigungen nutzen wollen, wird alternativ ab 2024 das BundID-Konto zur Registrierung und Anmeldung angeschlossen. Hierbei handelt es sich um ein zentrales Konto zur Identifizierung, welches für die Stellung von Online-Anträgen aus dem Verwaltungsportal von Bund, Ländern und Kommunen zur Verfügung steht.

Derzeit besteht keine Möglichkeit, für Privatpersonen ein Elster-Organisationszertifikat zu beantragen.

Der Prozess der vollständigen Registrierung dauert insgesamt ca. 2 Wochen.

SV-Meldeportal Startseite



Formulare Verwaltung Postfach Meine Daten Abmelden

» Startseite

Willkommen beim SV-Meldeportal, hier können Sie für Ihre Firma, Mitarbeiter oder auch Mandanten alle erforderlichen Sozialversicherungsmeldungen abgeben und Rückmeldungen empfangen.

Formulare

Meldungen, Beitragsnachweise und andere Sozialversicherungsformulare.

Verwaltung

Hier können Sie Ihre Firmen-Stammdaten bearbeiten und Mandate verwalten.

Postfach

Das Postfach dient als Übersicht über alle Meldungen und Rückmeldungen die gesendet oder zwischengespeichert wurden.

Meine Daten

Dieser Bereich enthält die Verwaltung für den aktuell angemeldeten Benutzer.

Anwendergruppe 1 Single-Mandanten

Austausch von Meldungen
nur für eine Betriebsnummer

**36 Euro netto
für 3 Jahre**

entspricht
1,00 Euro pro Monat

Anwendergruppe 2 Multi-Mandanten

Austausch von Meldungen
für mehrere Betriebsnummern

**99 Euro netto
für 3 Jahre**

entspricht
2,75 Euro pro Monat

Audi BKK

SV-Meldeportal

Eine Datenübernahme aus sv.net zum SV-Meldeportal ist nicht möglich. Die Datenhaltung in sv.net/comfort unterscheidet sich wesentlich von dem Aufbau des Online-Datenspeichers des SV-Meldeportals.

Das SV-Meldeportal führt - wie bereits sv.net - keine Berechnungen durch.

Alle Meldungen werden verschlüsselt und nach den Regeln des elektronischen Datenaustauschs an die Annahmestellen übermittelt, Rückmeldungen abgerufen und zur weiteren Bearbeitung bereitgestellt.

Für die elektronische Kommunikation steht ein Postfach zur Verfügung.

Die Nutzungsdauer ist ab der Registrierung auf 36 Monate beschränkt. Ein Wechsel von der Anwendergruppe 1 zur Anwendergruppe 2 ist durch eine kostenpflichtige Neu-Registrierung jederzeit möglich. Es erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Nutzungsgebühren.

Ein Wechsel von der Anwendergruppe 2 zur Anwendergruppe 1 ist erst nach Ablauf der Laufzeit möglich.

Nutzer, die den Wechsel von sv.net zum SV-Meldeportal vor dem 31. März 2024 durchführen, zahlen keine Nutzungsgebühr für die Jahre 2023 und 2024.

Für Nutzer, die sich ab dem 1. April 2024 registrieren, fällt sofort die Nutzungsgebühr an.

Beiträge

Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung



Audi BKK

Qualifizierungsgeld

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung wird u. a. ab 1. April 2024 die neue Entgeltsatzleistung „Qualifizierungsgeld“ eingeführt, sofern gewisse betriebliche und persönliche Grundvoraussetzungen erfüllt werden.

So kann es bei Beschäftigten für die Dauer einer beruflichen Weiterbildung gezahlt werden, wenn durch den Strukturwandel der Verlust von Arbeitsplätzen droht und mindestens 20 Prozent der Beschäftigten im Betrieb davon betroffen sind.

Die Maßnahme muss weiterhin von einem zugelassenen Träger durchgeführt werden und mehr als 120 Stunden dauern.

Die berufliche Weiterbildung ist zunächst vom Arbeitgeber zu finanzieren und durch eine Betriebsvereinbarung bzw. Tarifvertrag zu regeln.

Der Arbeitgeber beantragt die Leistung bei der Agentur für Arbeit. Dem Antrag ist eine Zustimmung der Arbeitnehmer beizufügen. Nach der Bewilligung erfolgt die Berechnung und Auszahlung durch den Arbeitgeber.

Das Qualifizierungsgeld beträgt 60 bzw. 67 Prozent der entfallenden Nettoentgeltdifferenz. Gewährt der Arbeitgeber weitere Leistungen ohne Ausübung einer Beschäftigung, werden diese nicht darauf angerechnet, sofern sie das Soll-Entgelt nicht übersteigen.

Bei Krankheit wird die Leistung gewährt, solange ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht. Bei Betreuung eines erkrankten Kindes sieht das Gesetz allerdings keinen Anspruch vor. Hier gewährt die Krankenkasse ggf. Kinderkrankengeld.

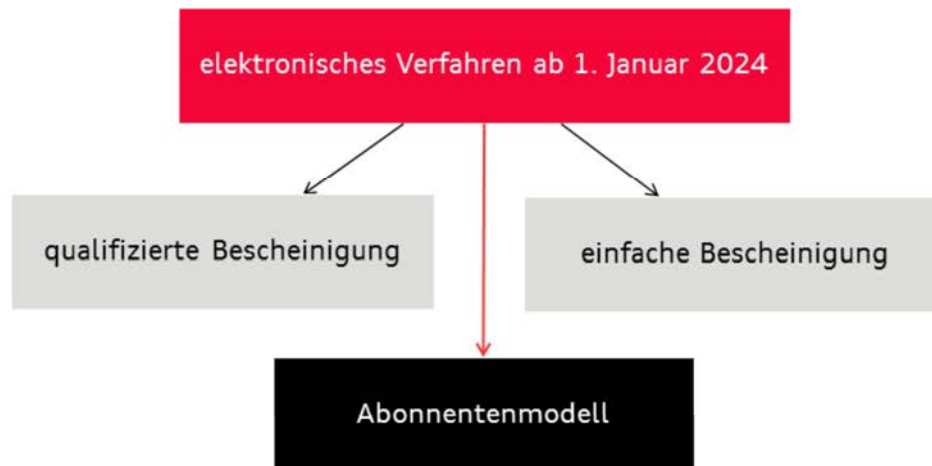
Während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz besteht ebenfalls kein Anspruch auf Qualifizierungsgeld. Statt dessen erhalten Beschäftigte Mutterschaftsgeld. Zur Berechnung melden die Arbeitgeber das Arbeitsentgelt der letzten drei Monate vor Beginn der Maßnahme bzw. das ungekürzte Arbeitsentgelt an die Krankenkassen.

Das Qualifizierungsgeld entspricht hinsichtlich der versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung dem Kurzarbeitergeld.

Beiträge Unbedenklichkeitsbescheinigung



› Nachweis über vollständige und rechtzeitige Beitragszahlungspflichten



Audi BKK

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Einzugsstelle erbringt der Arbeitgeber den Nachweis seiner Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit hinsichtlich der ihm obliegenden Beitragszahlungspflichten.

Die zuständige Krankenkasse dokumentiert als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, dass bei ihr ein Arbeitgeberkonto geführt wird, für wie viele gemeldete Arbeitnehmer sie aktuell den Beitrag einzieht, und ob der Arbeitgeber ordnungsgemäß seiner Pflicht zur Beitragsabführung nachkommt.

Über das 8. SGB IV-Änderungsgesetz wurde die Neuregelung nach § 108b SGB IV ab dem **1. Januar 2024** beschlossen. Verfahren, Aufbau und Inhalt der Datensätze und Datenfelder legt der GKV-Spitzenverband in den Grundsätzen bundeseinheitlich fest.

Arbeitgeber beantragen die Bescheinigungen elektronisch aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder einer Ausfüllhilfe. Die Einzugsstellen melden die Bescheinigungen im PDF-Format unverzüglich elektronisch an den Antragsteller zurück.

Den Antrag kann auch ein vom Arbeitgeber Bevollmächtigter oder Dienstleiter stellen.

Der Antragsteller wählt aus, ob die Unbedenklichkeitsbescheinigung einmalig oder im Abonnementmodell ausgestellt werden soll. Dabei stehen eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Ausstellung zur Verfügung. Ein bereits bestehendes Abonnement ist mit Beginn des Verfahrens neu zu beantragen.

Sind die Beiträge und Umlagen in den letzten sechs Monaten rechtzeitig nachgewiesen und gezahlt worden und bestehen derzeit keine Beitragsrückstände, ist die Bescheinigung als qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen. Bestehen aktuell zwar keine Rückstände, wurden aber die Verpflichtungen in den letzten sechs Monaten unregelmäßig erfüllt, ist die Bescheinigung in eingeschränkter Form als einfache Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen. Dies gilt ebenfalls, sofern das Arbeitgeberkonto noch nicht länger als sechs Monate besteht.

Falls der Arbeitgeber seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat oder kein laufendes Arbeitgeberkonto existiert, lehnt die Einzugsstelle die Ausstellung elektronisch ab.

Beschäftigung Homeoffice im Ausland



> multilaterale Rahmenvereinbarung seit 1. Juli 2023

bisher

mehr als 25 % im Homeoffice

> Sozialversicherung des
Wohnsitz-Landes zuständig

Ausnahme bis 30. Juni 2023

Sonderregelung während
der Coronapandemie

1. Juli 2023

Tätigkeit im Wohnstaat bis 49,99 %

> **Sozialversicherungsrecht des
Staates des Arbeitgebers**

Rahmenvereinbarung für zwei Jahre
gilt in 17 Staaten (außer Dänemark)

dauerhaftes Homeoffice

> **deutsches Recht nicht mehr
anwendbar**

Audi BKK

Homeoffice im Ausland

Seit einigen Jahren werden immer mehr Arbeiten statt in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers an anderen Orten, insbesondere in der häuslichen Umgebung, ausgeübt.

Da im Hinblick auf das anwendbare Sozialversicherungsrecht jedoch der physische Arbeitsort ein entscheidendes Kriterium ist, kann die Ausübung von Telearbeit zu Hause zu einem Wechsel des Sozialversicherungsrechts führen, wenn eine Person nicht im Staat des Arbeitgebersitzes wohnt. Dies wäre dann der Fall, wenn die Tätigkeit im Wohnstaat einen Anteil von 25 Prozent übersteigt.

Um den geänderten Arbeitsmustern Rechnung zu tragen, wurde im Rahmen einer EU-Arbeitsgruppe eine Lösung im Anschluss an die pandemiebedingten Sonderregelungen erarbeitet: Ein multilaterales Rahmenübereinkommen ab 1. Juli 2023 auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) 883/04, dem sich alle Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Dänemark angeschlossen haben. Das Abkommen ermöglicht Beschäftigten, im Wohnstaat zwischen 25 und 49,99 Prozent der Gesamtarbeitszeit als Telearbeit zu erbringen.

Sofern eine solche Situation vorliegt, kann eine Ausnahmereinbarung bei der zuständigen Stelle des Staates beantragt werden, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Die Rechtsvorschriften dieses Staates wären dann anzuwenden.

In Deutschland erfolgt die Antragstellung elektronisch bei der DVKA. Für eine Person wird eine Vereinbarung jeweils für maximal drei Jahre geschlossen, wobei Verlängerungen auf erneuten Antrag möglich sind.

Befindet sich das ausländische Arbeitszimmer außerhalb des Geltungsbereiches dieses Abkommens, müssen die jeweiligen landesspezifischen Vorschriften beachtet werden. Dies führt u. U. dazu, dass eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erforderlich werden.

Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland hat die Tätigkeit im Homeoffice keinen vorübergehenden Charakter mehr. Der gewöhnliche Arbeitsort sowie der Schwerpunkt des Arbeitsverhältnisses liegen dann im Ausland und ziehen rechtliche Änderungen nach sich.

Ein Recht zum Tätigwerden außerhalb des Betriebsitzes besteht im Übrigen nicht.

Beschäftigung Einreisegenehmigung



> Entsendungen nach Großbritannien

- > elektronische Einreisegenehmigung (ETA)
- > ab November 2023 für Reisende aus Drittstaaten
- > EU-Staatsangehörige ab Ende 2024
- > Bearbeitungsdauer bis 72 Stunden - Gebühr ca. 12 Euro

> Reisen in die EU

- > Planung einer elektronischen Einreisegenehmigung (ETIAS)
- > ab September 2024 für Reisende aus Drittstaaten ohne Visum
- > Ausnahme: deutsche Staatsangehörige

Audi BKK

Einreisegenehmigung

Großbritannien führt eine elektronische Einreisegenehmigung (ETA) ein. Es handelt sich dabei um eine Anmeldung über eine spezielle Internetseite.

Für die Beantragung werden die persönlichen Daten sowie Reiseinformationen benötigt. Die Bearbeitungsdauer beträgt bis zu 72 Stunden, die Gebühr liegt bei ca. 12 Euro.

Das System startet ab November 2023 und wird schrittweise eingeführt. Zunächst sind Reisende aus Drittstaaten betroffen. EU-Staatsangehörige benötigen voraussichtlich erst ab Ende 2024 eine ETA.

Bei Entsendungen nach Großbritannien sollten die Mitarbeiter frühzeitig informiert werden.

Weitere Hinweise hierüber enthält die Seite der britischen Regierung: www.etauk.uk.

Die EU plant ebenfalls eine elektronische Einreisegenehmigung (ETIAS). Diese soll ab September 2024 für alle Nicht-EU-Bürger und Briten verpflichtend sein.

Derzeit dürfen sich Staatsangehörige von mehr als 50 Ländern bis zu 90 Tage visumfrei im Schengen-Raum aufhalten.

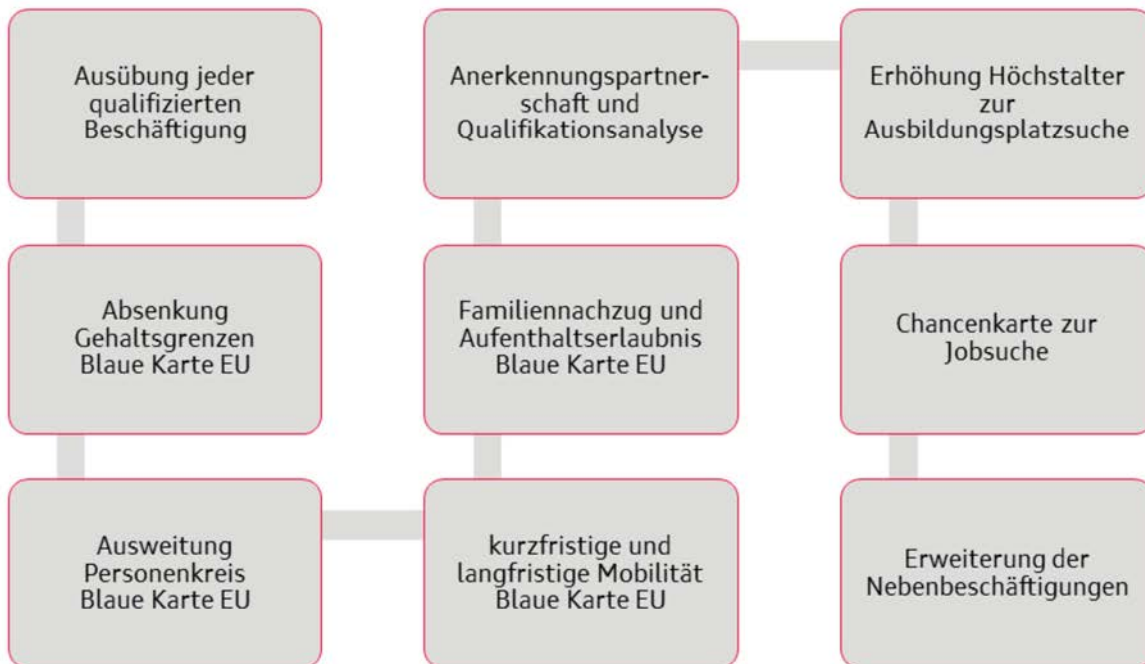
Deutsche Staatsangehörige sind von ETIAS nicht betroffen.

Die EU stellt hierfür eine Webseite und eine Anwendung für Mobilgeräte zum Ausfüllen des Antragsformulars zur Verfügung.

Geschäftsreisende müssen künftig über eine ETIAS-Genehmigung verfügen, wenn sie in eines der Schengen-Mitgliedsländer reisen.

Hilfestellung bietet etiasvisa.com.

Beschäftigung Fachkräfteeinwanderungsgesetz



Audi BKK

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das bereits seit März 2020 bestehende Gesetz schaffte wesentliche Erleichterungen. Die Regierung beschloss am 16. August 2023 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, welches aus mehreren Teilen besteht. Die Regelungen treten ab November 2023 sukzessive in Kraft.

Weist man eine qualifizierte Ausbildung oder einen Hochschulabschluss nach, kann man jede Beschäftigung ausüben.

In Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie erfolgte eine Neugestaltung und Erweiterung der Einwanderungsmöglichkeiten mit der Blauen Karte EU:

- Absenkung der Gehaltsgrenzen
- Erweiterung des Personenkreises
- kurzfristige Mobilität bei Aufenthalt bis 90 Tage in Deutschland
- langfristige Mobilität bei Umzug nach Deutschland
- Erleichterungen beim Familiennachzug und der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Voraussetzung für die Beschäftigung als Anerkennungspartnerschaft ist das Vorliegen eines Arbeitsvertrages, eine mindestens zweijährige Ausbildung oder ein Hochschulabschluss. Ein Aufenthalt ist auch zur Durchführung einer Qualifikationsanalyse für längstens sechs Monate möglich.

Die Altersgrenze für die Einreise zur Ausbildungsplatzsuche steigt von 25 auf 35 Jahre.

Anerkannte Fachkräfte, Personen mit Hochschulabschluss oder mindestens zweijährigem Berufsabschluss erhalten nach einem Punktesystem und bei gesichertem Lebensunterhalt eine Chancenkarte zum Aufenthalt zur Suche eines Arbeitsplatzes.

Während der Studienplatzsuche, neben dem Studium oder einer Berufsausbildung, sowie während der Jobsuche können Nebenbeschäftigungen bis zu 20 Stunden in der Woche ausgeübt werden.

Details veröffentlicht die Bundesregierung: www.make-it-in-germany.com

Beschäftigung Altersvorsorge



Audi BKK

Altersvorsorge

Das Gesetz zur Entwicklung und Einführung einer digitalen Rentenübersicht trat im Frühjahr 2021 in Kraft. Die deutsche Rentenversicherung Bund entwickelte das Online-Portal. Seit Sommer 2023 ist der Abruf möglich. Zu diesem Zeitpunkt werden allerdings noch nicht alle Anbieter von Altersvorsorge-Produkten teilnehmen und nicht alle Formen der Altersvorsorge angezeigt.

Die digitale Rentenübersicht ist eine ergänzende Informationsquelle zur freiwilligen und kostenfreien Nutzung.

Für die Authentifizierung benötigt man den elektronischen Personalausweis sowie die steuerliche Identifikationsnummer. Die zentrale Stelle prüft derzeit, ob andere Möglichkeiten einer sicheren Authentifizierung angeboten werden können.

Weiterführende Informationen zur Nutzung des Online-Ausweises sind hier zu finden: www.personalausweisportal.de.

Die Übersicht umfasst Anwartschaften aus der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge. Diese werden gebündelt mit dem Wert zum Zeitpunkt des Abrufs aus den Renten- und Standmitteilungen der Anbieter dargestellt. Die Gesamtübersicht kann exportiert und als Datei gespeichert werden.

In einer detaillierten Ansicht beim Produkt gibt es u. a. einen Hinweis, ob Steuern oder Beiträge zur Sozialversicherung anfallen.

Ab wann alle Ansprüche zu sehen sind, hängt davon ab, wann alle Anbieter sich an der Übersicht beteiligen.

Bei technischen Problemen steht das Service-Team der zentralen Stelle zur Verfügung:
0800 1000 787
digitalerentenuuebersicht@drv-bund.de

Fragen zu den Produkten sind an die Anbieter zu richten. Die Kontaktdaten enthält die jeweilige Detailansicht.

Wachstumschancengesetz Regierungsentwurf



> Geschenke

- > Erhöhung von 35 auf 50 Euro

> Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen

- > Anhebung des Höchstbetrages von 60.000 auf 80.000 Euro

> Freibetrag für Betriebsveranstaltungen

- > Arbeitnehmer und Begleitpersonen 150 Euro (bisher 110 Euro)

> Verpflegungsmehraufwand

- > Abwesenheit von 24 Stunden = 30 Euro (bisher 28 Euro)
- > An- und Abreisetage = 15 Euro (bisher 14 Euro)
- > mehr als 8 Stunden abwesend = 15 Euro

Audi BKK

Wachstumschancengesetz

Mit diesem Gesetz soll die Liquidität der Unternehmen verbessert, das Steuersystem vereinfacht und Betriebe von der Bürokratie entlastet werden.

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Betriebes sind, gelten als Betriebsausgaben, wenn sie 35 Euro nicht übersteigen. Dieser Betrag soll auf 50 Euro angehoben werden.

Bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) ist ein Viertel des Bruttolistenpreises anzusetzen. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 Euro beträgt. Zur Steigerung der Nachfrage unter Berücksichtigung der Ziele zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität und um gestiegene Anschaffungskosten praxismäßig abzubilden, wird der bestehende Höchstbetrag von 60.000 auf 80.000 Euro angehoben.

Soweit Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen den Betrag von 150 Euro (bisher 110 Euro) je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, sollen sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören.

Die abzugsfähigen Verpflegungspauschalen sollen wie folgt angehoben werden:

- für jeden Kalendertag, an dem Arbeitnehmer 24 Stunden von der Wohnung oder Tätigkeitsstätte abwesend sind, von 28 auf 30 Euro;
- für den An- oder Abreisetag von jeweils 14 auf 15 Euro;
- bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden von 14 auf 15 Euro.

Wachstumschancengesetz Regierungsentwurf

- › **Versorgungsfreibetrag** - geänderte Senkung
- › **Renten** - Reduzierung des Besteuerungsanteils
- › **Fünftelungsregelung Lohnsteuer**
 - › keine Berücksichtigung bei der Lohnabrechnung
- › **Gruppenunfallversicherung**
 - › Aufhebung des Grenzbetrages
- › **beschränkte Einkommensteuerpflicht von Arbeitnehmern**
 - › Ergänzung der Vorschriften



ca. Mitte Dezember Zustimmung Bundesrat
Verkündung???

Audi BKK

Wachstumschancengesetz

Nach dem geltenden Einkommensteuerrecht bleibt von Versorgungsbezügen ein nach einem Prozentsatz ermittelter Betrag sowie ein Zuschlag steuerfrei. Ab 2023 soll sich der Freibetrag in jährlichen Schritten von 0,4 Prozent anstelle von 0,8 verringern.

Ab dem Jahr 2023 soll der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang reduziert werden auf jährlich nur noch 0,5 Prozentpunkte. Bisher stieg der Anteil jährlich um 2 Prozentpunkte. Im Jahr 2058 erreicht der Wert dann 100 Prozent.

Derzeit kann die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Dieses Verfahren soll gestrichen werden, da es für Arbeitgeber kompliziert ist. Die Ermäßigung sollen Arbeitnehmer jedoch weiterhin im individuellen Veranlagungsverfahren geltend machen können.

Arbeitgeber können die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem pauschalen Steuersatz von 20 Prozent erheben, sofern der Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 100 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag soll aufgehoben werden.

Um für bestehende und zukünftige Doppelbesteuerungsabkommen das Hindernis des Fehlens einer umfassenden beschränkten Steuerpflicht zu beheben, soll die Vorschrift ergänzt werden. Die nichtselbständige Arbeit soll als im Inland ausgeübt gelten, soweit die Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen oder in mehreren anderen Staaten ausgeübt wird und ein Abkommen besteht oder eine Vereinbarung, die Deutschland ein Besteuerungsrecht zuweist.

Der Regierungsentwurf des Gesetzes ist vom Bundestag zu verabschieden (geplant im November 2023). Der Bundesrat soll voraussichtlich am 15. Dezember zustimmen. Mit der Verkündung tritt das Gesetz in Kraft.

Leistungen Kinderkrankengeld

Anspruch	gesetzliche Regelung	Sonderregelung 2021 - 2023	Erweiterung? 2024 + 2025
<i>je Elternteil pro Kind</i>	10 Arbeitstage	30 Arbeitstage	15 Arbeitstage
maximal	25 Arbeitstage	65 Arbeitstage	35 Arbeitstage
<i>Alleinerziehende</i>			
pro Kind	20 Arbeitstage	60 Arbeitstage	30 Arbeitstage
maximal	50 Arbeitstage	130 Arbeitstage	70 Arbeitstage

Neu: unbegrenzter Anspruch bei stationärer Behandlung des Kindes



Pflegestudiumstärkungsgesetz



Audi BKK

Kinderkrankengeld

Ist ein Kind krank und muss betreut werden, haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit. Zusätzlich besteht für gesetzlich Versicherte ein Anspruch auf Kinderkrankengeld, welcher jedoch zeitlich befristet ist. Der Anspruch auf unbezahlte Freistellung besteht auch, wenn Arbeitnehmer nicht gesetzlich versichert sind oder keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

Voraussetzungen:

- ärztliches Attest
- keine andere im Haushalt lebende Person
- Kind unter 12 Jahren oder behindert

Im Kalenderjahr hat jeder Elternteil für jedes Kind maximal 10 Arbeitstage, insgesamt höchstens 25 Arbeitstage Anspruch auf Kinderkrankengeld – Alleinerziehende bis zu 20 Arbeitstage je Kind, insgesamt höchstens 50 Arbeitstage. Tage mit bezahlter Freistellung werden hierauf angerechnet.

Für die Jahre 2021 bis 2023 besteht für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage (insgesamt nicht mehr als 65 Tage), für Alleinerziehende längstens für 60 Arbeitstage (maximal 130 Tage) ein Anspruch.

Das geplante Pflegestudiumstärkungsgesetz enthält vielfältige sachfremde Änderungs-vorschläge – u. a. neue Regelungen zum Kinderkrankengeld. Ein Antrag sieht vor, dass zum 1. Januar 2024 die pandemiebedingte Ausweitung endet. Jedoch ist zeitgleich eine Erweiterung der Anspruchstage für 2024 und 2025 vorgesehen.

Elternteile sollen künftig 15 Arbeitstage pro Kind, maximal 35 Arbeitstage und Alleinerziehende 30 Arbeitstage je Kind, insgesamt höchstens 70 Arbeitstage beziehen können.

Zusätzlich wird Kinderkrankengeld auch bei medizinisch notwendiger Mitaufnahme eines gesetzlich versicherten Elternteils während der stationären Behandlung des Kindes gezahlt.

Bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres ist von der Notwendigkeit auszugehen. Darüber hinaus bescheinigt die Einrichtung das Vorliegen der Gründe und die Dauer der Mitaufnahme. Bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht der Anspruch ohne zeitliche Begrenzung. Eine Anrechnung auf die begrenzten Anspruchstage erfolgt nicht.

Begleitende Eltern können die Art des Kinderkrankengeldes wählen.

Leistungen Online-Angebote

> Resilienz am Arbeitsplatz

- > Stress – Ursachen, Folgen, Lösungen
- > Umgang mit Konflikten



> Work-Life-Balance finden

- > Balanceakt zwischen Job und Privatem
- > Techniken zur Stressbewältigung

> resilienzorientiertes Führen

> Resilienz-Training für Berufstätige



Audi BKK

Kraftquelle Resilienz

Insbesondere für das Arbeitsleben stellt Gesundheit einen wichtigen Faktor dar, um langfristig leistungsfähig zu bleiben und einen Burn-out zu vermeiden. Gerade hier ist es wichtig, zu akzeptieren, dass es einige Situationen gibt, die man nicht kontrollieren oder beeinflussen kann. Das fordert unsere Resilienz besonders.

Selbst im absoluten Traumjob sind Menschen nicht immer glücklich. Konflikte, Probleme und Unvorhergesehenes gehören dazu und sollten einen nicht komplett aus der Bahn werfen. Da Menschen individuell mit Stressfaktoren umgehen, stellen wir mehrere Varianten und Wege vor,

- wie man stressige Situationen bewältigt
- mit Belastungen im Job souverän umgeht
- nicht die Motivation und Freude verliert
- wie Resilienz gestärkt wird.

Nicht die Menge an Stress sondern die Art macht den Unterschied, ob er schädlich werden kann. Eine Lerneinheit zeigt, wie man potentielle Stressoren und Risikofaktoren am Arbeitsplatz erkennt und mit welchen Techniken ihnen begegnet werden kann.

Negative Gefühle am Arbeitsplatz (z.B. Ärger, Angst, Frust, Überforderung, Unsicherheit) zu erleben ist nicht nur anstrengend, sondern wirkt sich auch auf die Leistungsfähigkeit aus. Die mentalen und körperlichen Kapazitäten sinken und es bleibt weniger Energie, um sich auf Aufgaben zu konzentrieren.

Eine gute Work-Life-Balance hat zum Ziel, die für die Arbeit aufgewendete Energie auszugleichen. Da im Schnitt nur ein geringer Teil des Tages für andere Aktivitäten übrig bleibt, sollten diese Kraft geben und persönlich das Stresslevel senken. Abschalten lässt sich erlernen – Tipps hierzu enthält eine weitere Lerneinheit.

In einem anderen Modul zeigen wir, wie Führungskräfte ihre Resilienz stärken können und worauf zu achten ist, um ein Team in Krisensituationen souverän zu leiten. Außerdem erfährt man, wie die Resilienz von Mitarbeitern gefördert und gestärkt werden kann.

Die Broschüre „Kraftquelle Resilienz“, einen Selbsttest, sowie weitere Online-Angebote finden Sie auf unserer Schwerpunktseite magazin.audibkk.de/rueckhalt.

Rechengrößen 2024

Beitragsbemessungsgrenzen	monatlich	jährlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung West	7.550 €	90.600 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung Ost	7.450 €	89.400 €
Kranken- und Pflegeversicherung	5.175 €	62.100 €
Versicherungspflichtgrenzen in der GKV		
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	5.775 €	69.300 €
besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze	5.175 €	62.100 €
sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersversorgung (bAV)		3.624 €
steuerfreie Entgeltumwandlung zur bAV		7.248 €

Audi BKK

Rechengrößen 2024

Für die Fortschreibung der Rechengrößen der Sozialversicherung wird zum Zeitpunkt der Festlegung auf die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer des Vorjahres (2022) zurückgegriffen.

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr (Lohnzuwachsrate) betrug 2022 bundesweit einheitlich 4,13 Prozent und – auf der Basis der Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes getrennt berechnet – in den alten Ländern 3,93 Prozent.

Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt um 250 Euro auf 7.550 Euro.

Über das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz wurde geregelt, dass die stufenweise Anpassung der BBG und Bezugsgröße Ost auf den jeweiligen Westwert bis 2025 zu erfolgen hat. Die BBG Ost erhöht sich deshalb um 350 Euro auf 7.450 Euro.

Die bundesweit einheitliche BBG in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt zudem um 187,50 Euro auf 5.175 Euro, sowie die Versicherungspflichtgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze) um 225 Euro auf 5.775 Euro.

Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren, gilt nach wie vor die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze in Höhe der bundesweit einheitlichen BBG.

Zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung sind Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen steuer- und sozialversicherungsfrei. Soweit die Beträge im Kalenderjahr 4 Prozent der jährlichen BBG der Rentenversicherung West (90.600 Euro) nicht übersteigen besteht SV-Freiheit. Der steuerfreie Betrag liegt bei 8 Prozent der jährlichen BBG der Rentenversicherung.

Rechengrößen 2024

Höchstbeiträge in der GKV	monatlich
Krankenversicherung <u>inklusive</u> Zusatzbeitrag*	843,53 €
Pflegeversicherung ohne Abschlag **	175,95 €
Pflegeversicherung mit Zuschlag für Kinderlose	207,00 €
Höchstzuschuss Krankenversicherung des Arbeitgebers *	
freiwillig gesetzlich Versicherte + PKV-Versicherte	421,77 €
<i>BBG 5.175 € x (7,3 % allg. Beitragssatz + 0,85 % Zusatzbeitrag)</i>	<i>377,78 + 43,99 €</i>

* unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes der GKV von 1,7 Prozent

** Beitragssatz von 3,4 % mindert sich ab dem 2. bis zum 5. Kind um jeweils 0,25 % pro Kind

Audi BKK

Rechengrößen 2024

Für zuschussberechtigte freiwillig gesetzlich bzw. privat krankenversicherte Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber als Beitragszuschuss die Hälfte des Betrages zu zahlen, der sich aus dem allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung errechnet (14,6 Prozent).

Der Beitragszuschuss des Arbeitgebers schließt den halben kassenindividuellen Zusatzbeitrag der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse mit ein. Bei privat versicherten Arbeitnehmern wird der halbe durchschnittliche Zusatzbeitrag (2024 = 0,85 Prozent) bei der Berechnung berücksichtigt.

Privat krankenversicherte Arbeitnehmer erhalten jedoch als Beitragszuschuss höchstens die Hälfte des Betrags, den sie für ihre private Krankenversicherung aufwenden. Mit Urteil vom 20. März 2013 hatte das BSG bereits entschieden, dass privat krankenversicherte Arbeitnehmer für ihre gesetzlich freiwillig versicherten Angehörigen keinen Beitragszuschuss verlangen können. Dieser erstreckt sich nur auf private Versicherungsverträge.

Als Bemessungsgrundlage für den Beitragszuschuss ist das Arbeitsentgelt bis zur BBG zu berücksichtigen. Sofern das Arbeitsentgelt die BBG nicht erreicht, fällt der Höchstzuschuss geringer aus (z. B. bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern während einer Altersteilzeit).

In Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (z. B. unbezahlter Urlaub), besteht kein Anspruch auf Beitragszuschuss, jedoch kann hier für längstens einen Monat das Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 3 SGB IV fortbestehen und weiterhin der Höchstbeitrag anfallen. Dieser ist dann vom Arbeitnehmer allein zu tragen.

Hinweis:

Besteht kein Anspruch auf Krankengeld, ist der ermäßigte Beitragssatz anzuwenden.

Der Höchstbeitrag zur Pflegeversicherung berechnet sich bei Eltern seit dem 1. Juli 2023 in Abhängigkeit der Kinderanzahl. Der Beitragssatz (regulär 3,40 Prozent) reduziert sich ab dem zweiten bis zum fünften Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes um einen Abschlag von 0,25 Prozent je Kind.

Rechengrößen 2024

Höchstzuschuss Pflegeversicherung des Arbeitgebers	
Pflegeversicherung <i>(BBG x 1,7 % halber PV-Beitragsatz)</i>	87,98 €
Pflegeversicherung Sachsen <i>(BBG x 1,2 % des PV-Beitragsatz)</i>	62,10 €
sonstige Werte der Sozialversicherung	
Bezugsgröße Ost / West	3.465 € / 3.535 €
Einkommengrenze Familienversicherung	505 €
Geringfügigkeitsgrenze	538 €
Hinzuverdienst Rentner vor Erreichen der RAG <small>(Neuregelung durch 8. SGB IV Änderungsgesetz)</small>	unbegrenzt
gesetzlicher Mindestlohn ab 1. Januar 2024	12,41 €

Audi BKK

Rechengrößen 2024

Als Beitragszuschuss ist auch in der sozialen Pflegeversicherung die Hälfte des Beitrags zu zahlen, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht als Beitragsanteil zu zahlen hat. Die Höhe des Beitragszuschusses richtet sich nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitragsatz (2024 = 3,40 Prozent).

Privat krankenversicherte Arbeitnehmer erhalten als Beitragszuschuss jedoch höchstens die Hälfte des Betrags, den sie für ihre private Pflegeversicherung aufwenden.

Arbeitnehmer, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben und bei einem privaten Versicherungsunternehmen pflegeversichert sind, erhalten keinen Beitragszuschuss.

Ausnahme Bundesland Sachsen:

In Sachsen wurde 1995 der Feiertag Buß- und Betttag nicht gestrichen. Dafür trägt jedoch der Arbeitnehmer immer 1 Prozent des Beitragsatzes allein. Der Teil des Beitragsatzes, der über einem Prozentpunkt liegt, wird paritätisch je zur Hälfte aufgeteilt.

Die Bezugsgröße stellt die Basis für viele Grenzwerte in der Sozialversicherung dar. In der Krankenversicherung sind dies zum Beispiel die Einkommengrenze für die Familienversicherung oder die Bemessungsgrundlage für den Mindestbeitrag freiwillig Versicherter.

Eine kostenfreie Familienversicherung ist grundsätzlich möglich, sofern das regelmäßige monatliche Gesamteinkommen nicht die Einkommengrenze von 505 Euro überschreitet. Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung sind weiterhin auf die Höhe der Geringfügigkeitsgrenze begrenzt.

Diese monatliche Entgeltgrenze für Minijobs steigt zum 1. Januar 2024 aufgrund der Mindestloohnerhöhung auf nun 538 Euro an.

Seit Januar 2023 sind bereits die Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten vollständig entfallen.

Sachbezugswerte 2024

Sachbezug	kalendertaglich	monatlich
Verpflegung	10,43 €	313,00 €
Fruhstuck	2,17 €	65,00 €
Mittagessen	4,13 €	124,00 €
Abendessen	4,13 €	124,00 €
Unterkunft / Miete	9,27 €	278,00 €
gemieteter Wohnraum pro qm		4,89 €
gemieteter einfacher Wohnraum pro qm		4,00 €

Audi BKK

Sachbezugswerte 2024

Durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) des Bundesministeriums fur Arbeit und Soziales (BMAS) werden die Sachbezugswerte geringfugig angehoben.

Der Verbraucherpreisindex fur Verpflegung im mageblichen Zeitraum von Juni 2022 bis Juni 2023 stieg um 8,4 Prozent an, so dass die Sachbezugswerte fur Verpflegung ab dem 1. Januar 2024 von 288 auf 313 Euro angehoben werden.

Fur Unterkunft oder Mieten hat sich der Verbraucherpreisindex um 5,0 Prozent erhohet, die entsprechenden Sachbezugswerte werden somit von 265 auf 278 Euro angepasst.

Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsublichen Mietpreis angesetzt werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig ware (§ 2 Abs. 3 der SvEV).

Der Gesamtsachbezugswert 2024 aus Verpflegung / Unterkunft / Miete betragt 591 Euro.

Alle Werte gelten bundesweit.

Fälligkeit der Beiträge 2024

2024	Abgabe Beitragsnachweis		Fälligkeit der Beiträge	
Januar	25.01.	Donnerstag	29.01.	Montag
Februar	23.02.	Freitag	27.02.	Dienstag
März	22.03.	Freitag	26.03.	Dienstag
April	24.04.	Mittwoch	26.04.	Freitag
Mai	24.05.	Freitag	28.05.	Dienstag
Juni	24.06.	Montag	26.06.	Mittwoch
Juli	25.07.	Donnerstag	29.07.	Montag
August	26.08.	Montag	28.08.	Mittwoch
September	24.09.	Dienstag	26.09.	Donnerstag
Oktober	25.10.	Freitag	29.10.	Dienstag
November	25.11.	Montag	27.11.	Mittwoch
Dezember	19.12.	Donnerstag	23.12.	Montag

Audi BKK

Abgabetermin und Fälligkeit

Der Beitragsnachweis ist rechtzeitig zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstages einzureichen und hat somit grundsätzlich um 00:00 Uhr vorzuliegen, damit die Einzugsstelle am gesamten fünftletzten Bankarbeitstag des Monats über den Beitragsnachweis verfügen kann.

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt.

Sofern das Arbeitsentgelt zum Zeitpunkt der Beitragsübermittlung am fünftletzten Bankarbeitstag bereits abgerechnet ist, bemessen sich die Beiträge aus den tatsächlichen Entgelten. Bei Erstellung der Entgeltabrechnung nach diesem Stichtag sind bei Anwendung der seit 1. Januar 2017 möglichen Vereinfachungsregelung als voraussichtliche Beitragsschuld die tatsächlichen Beiträge des Vormonats abzuführen.

Die Differenz gegenüber der späteren Entgeltabrechnung ist mit der nächsten Beitragsfälligkeit im Folgemonat auszugleichen. Die bisherige Schätzung der Werte entfällt in diesem Fall.

Die Audi BKK hat ihren Kassensitz in Bayern.



Für Sie da:

Martina Grallert

Audi BKK
Ferdinand-Braun-Straße 6
85053 Ingolstadt
Tel. 0841 887-187
martina.grallert@audibkk.de

Danny Wolff

Audi BKK
Porschestra. 1
38440 Wolfsburg
Tel. 05361 8482-313
danny.wolff@audibkk.de

Dennis Dreger

Audi BKK
Karlsfelder Str. 209 e-f
80995 München
Tel. 089 15880-203
dennis.dreger@audibkk.de

Stand: 01.11.2023